



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Christian Klingen, Andreas Winhart, Roland Magerl, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)  
hier: Schwangerschaftsabbrüche  
(Drs. 18/19685)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einrichtungen bedürfen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen der Erlaubnis durch die Regierung.“

2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt.

b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. die Einrichtung über ein zertifiziertes Ethik-Managementsystem verfügt“

### **Begründung:**

Wer Schwangerschaftsabbrüche durchführen will, bedarf der Erlaubnis, die nach einer Prüfung durch die zuständige Regierung erteilt werden kann. Es entzieht sich, wieso gewisse Einrichtungen in einer Art Automatismus eine Erlaubnis erhalten sollen. Vielmehr ist jeder Einzelfall zu prüfen, da auch Kliniken durchaus die in Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des ursprünglichen Gesetzentwurfs genannten Voraussetzungen nicht erfüllen können. Die Ausnahmetatbestände sind deshalb zu streichen, um einen hohen Qualitätsstandard zu erhalten.

Zur Sicherung der Qualität und Ausschluss ethischer Konflikte ist bei der Erlaubniserteilung sicherzustellen, dass die Einrichtungen ein ethisches Managementsystem haben, welches zertifiziert ist. So soll sichergestellt werden, dass die Einrichtungen Schwangerschaftsabbrüche nur nach ethischer Abwägung durchführen.